OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-703045/6/JP**

Datum: **Linz, 12. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. März 2025, GZ: VStV/924301362372/2024, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 28. März 2025 wurde über den Beschwerdeführer gem § 120 Abs 1b FPG eine Strafe in der Höhe von 1.000 Euro verhängt. Wie vom Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Tumeltsham-FGP, am 17. Juli 2024 anlässlich einer Personenüberprüfung festgestellt wurde, ist der Beschwerdeführer aus von ihm zu vertretenen Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zu Ausreisen aus dem Bundesgebiet nachgekommen, obwohl sein Verfahren mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 15. Juli 2022 negativ entschieden ist und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde. Das Verfahren wurde am 16. August 2022 in erster Instanz rechtskräftig und durchsetzbar. Das dem Beschwerdeführer aufgetragene Rückkehrgespräch hat er am 3. November 2022 in Anspruch genommen und er ist nicht rückkehrwillig. Eine Frist zur freiwilligen Ausreise wurde ihm nicht gewährt und er ist zumindest bis 17. Juli 2024 nicht ausgereist.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Im Wesentlichen wird in der Beschwerde ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer in einer sehr schwierigen Lebenssituation befinde und ernsthafte Bemühungen unternehme, sein Leben in positive Bahnen zu lenken. Weiters sei ihm das Verlassen Österreichs aus mehreren Gründen nicht möglich. Er besitze keine gültigen Reisedokumente, sodass eine legale Ausreise nicht möglich wäre. Er lebe seit 2003 in Österreich und habe das Land seither nie verlassen. Er hätte hier seine Familie, seine Ehegattin sei österreichische Staatsbürgerin. Zudem habe er zwei gemeinsame Kinder mit seiner Gattin. Seine Gattin habe ein weiteres Kind aus einer früheren Beziehung. Der Beschwerdeführer sei in Europa aufgewachsen, habe keinerlei Bezug zu seinem Heimatland, beherrsche die Sprache nicht und habe dort weder Familie noch soziale Netzwerke. Aufgrund des Krieges in der Ukraine wäre eine Rückkehr mit akuter Lebensgefahr verbunden. Er ersucht daher dringend um Berücksichtigung seiner persönlichen, familiären und humanitären Situation sowie seiner aktiven Bemühungen um Integration und Veränderung.

1.3. Mit Schreiben vom 25. April 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Mit Schreiben vom 18. Juni 2025 wurde der Beschwerdeführer ersucht eine ladungsfähige Anschrift seiner Gattin bekannt zu geben. Daraufhin erhielt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23. Juni 2025 eine Mail mit folgendem Inhalt: „Es tut mir leid, dass ich jetzt das schreibe aber es ist echt eine Frechheit dass Sie nichts anderes finden außer meine Frau da drinnen das ergibt keinen Sinn und ist sowas von unlogisch dass Sie mir damit kommen. Ich habe keinen Ausweis zum gehen und darf nicht illegal in Nachbarländer einreisen PUNKT". Daraufhin erging mit Datum vom 1. Juli 2025 ein weiteres Schreiben an den Beschwerdeführer, in dem er zum Nachweis des Bestehens eines Privat- und Familienlebens darum ersucht wird, dazu Informationen, insbesondere eine Heiratsurkunde sowie die Geburtsurkunden der Kinder vorzulegen. Auf dieses Schreiben hat der Beschwerdeführer nicht reagiert.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 44 Abs. 3 Z 3 und Abs. 4 VwGVG). Insbesondere ist die Entscheidung hinsichtlich des Aufenthaltstitels des Beschwerdeführers sowie der Rückkehrentscheidung bereits in Rechtskraft erwachsen. Im Übrigen wurde auch kein entsprechender Antrag gestellt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit in Rechtskraft erwachsenem Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 15. Juli 2022 wurde über den Beschwerdeführer wie folgt abgesprochen:
1. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde dem Beschwerdeführer nicht erteilt.
2. Gemäß § 10 Abs 2 Asylgesetz in Verbindung mit § 9 BFA-Verfahrensgesetz wurde gegen den Beschwerdeführer eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs 1 Z 1 Fremdenpolizeigesetz erlassen.
3. Es wurde gemäß § 52 Absatz 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers gemäß § 46 FPG in die russische Föderation zulässig ist.
4. Gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 1 Fremdenpolizeigesetz wurde gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen.
5. Einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung wurde gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 BFA Verfahrensgesetz die aufschiebende Wirkung aberkannt.
6. Gemäß § 55 Abs. 4 FPG wurde eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht gewährt.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. März 2023 als verspätet zurückgewiesen. Der Bescheid erwuchs daher mit 16. August 2022 in Rechtskraft.

Am 3. November 2022 wurde vom BFA RD NÖ ein Rückkehrberatungsgespräch mit dem Beschwerdeführer durchgeführt. Ebenso am 3. April 2024 vom BFA RD Tirol.

Am 17. Juli 2024 um 11 Uhr in der B-Straße, BFA Oberösterreich, wurde von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Tumeltshamm-FGP, anlässlich einer Personenüberprüfung festgestellt, dass der Beschwerdeführer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen ist, obwohl sein Verfahren mit dem Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl von 15. Juli 2022 negativ entschieden ist. Gleichzeitig wurde eine Rückkehrentscheidung erlassen. Das Verfahren wurde mit 16. August 2022 in erster Instanz rechtskräftig und durchsetzbar.
Das aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch habe der Beschwerdeführer in Anspruch genommen.
Die Frist zur freiwilligen Ausreise wurde ihm nicht gewährt und er ist zumindest bis 17. Juli 2024 nicht ausgereist.

Der Beschwerdeführer ist am 3. Mai 2003 mit seinen Eltern und Geschwistern illegal in das Bundesgebiet von Österreich eingereist und seither in Österreich aufhältig. In seinem Strafregisterauszug finden sich seit Erreichung der Strafmündigkeit zwölf Verurteilungen wegen strafrechtlich zu verfolgender Vergehen und Verbrechen. In fast jedem Fall wurde die Straftat mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe geahndet. Die letzte Verurteilung war am 24. Oktober 2024, wo er zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten wegen Delikten nach § 83 Abs 1 StGB und § 125 StGB verurteilt wurde.

Der Beschwerdeführer gibt nunmehr in der Beschwerde an, dass er sich in einer sehr schwierigen Lebenssituation befinde und ernsthafte Bemühungen unternehme, sein Leben in positive Bahnen zu leiten. Er gibt an, keine gültigen Reisedokumente zu besitzen. Er lebe seit 2003 in Österreich und habe das Land seitdem nie verlassen. Er habe hier seine Familie, seine Ehefrau sei österreichische Staatsbürgerin. Sie hätten ein gemeinsames Kind, außerdem würden sie ein weiteres Kind erwarten. Zusätzlich würde ein Kind aus einer früheren Beziehung seiner Gattin mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben. Die Kinder seien emotional stark an ihn gebunden. Der Beschwerdeführer gibt an, er sei in Europa aufgewachsen, habe keinerlei Bezug zu seinem Herkunftsland, beherrsche die Sprache nicht und habe dort weder Familie noch soziale Netzwerke. Auf Nachfrage durch das Gericht wurden keine Nachweise für diese familiäre Situation vorgelegt. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob das vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde beschriebene Privat- und Familienleben dergestalt vorliegt.

2.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2020, begeht, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 15.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 52 Abs. 8 FPG wird die Rückkehrentscheidung im Fall des § 16 Abs. 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Liegt ein Fall des § 55a vor, so wird die Rückkehrentscheidung mit dem Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise durchsetzbar.

3.1. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist zunächst gefordert, dass gegen einen Fremden eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung besteht. Weiters muss ein Fremder seiner daraus resultierenden Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht gefolgt sein. Letztlich ist noch als kumulatives Tatbestandselement angefügt, dass der Fremde eine Rückkehrberatung bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit entweder angenommen oder diese – wiederum aus von ihm zu vertretenden Gründen – nicht in Anspruch genommen hat.

3.2. Wie sich aus dem unbestrittenen Sachverhalt ergibt, erfolgte die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 15. Juli 2022, mit dem gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde. Weiters wurde festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers in die russische Föderation zulässig ist, es wurde ihm keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt und es wurde gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von 10 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. März 2023 als verspätet zurückgewiesen. Der Bescheid erwuchs daher mit 16. August 2022 in Rechtskraft. Der Beschwerdeführer nahm das vorgeschriebene Rückkehrberatungsgespräch sogar zweimal wahr, einmal am 3. November 2022 beim BFA NÖ und einmal am 3. April 2024 beim BFA Tirol. Der Beschwerdeführer ist in der Folge aus Österreich nicht ausgereist.

Es erweist sich somit, dass der Beschwerdeführer seiner Pflicht zur unverzüglichen Ausreise aus dem Bundesgebiet trotz Vorliegens einer rechtskräftigen und durchsetzbaren Rückkehrentscheidung aus Gründen nicht nachkommen konnte, die von ihm selbst zu vertreten sind, weshalb der objektive Tatbestand des § 120 Abs. 1b FPG als erfüllt anzusehen ist.

3.3. An der Erfüllung des objektiven Tatbestandes vermag auch die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens des Beschwerdeführers nichts zu ändern.

Gemäß Art 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist allerdings ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Abs. 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;

9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

3.4. Der Beschwerdeführer ist im Jahr 2003, als er selbst noch ein Kind war, mit seinen Eltern und seinen Geschwistern in Österreich eingereist. Bereits im Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 15. Juli 2022 wurde auf das Familienleben des Beschwerdeführers eingegangen. Im Bescheid wird vermerkt, dass der Beschwerdeführer zur dieser Zeit ledig war und keine Sorgepflichten hatte. Die Eltern und Geschwister waren in dieser Zeit in Österreich aufhältig und es wurde auch gewürdigt, dass dem Beschwerdeführer im Hinblick auf den jahrelangen Aufenthalt in Österreich und seine in Österreich lebende Ursprungsfamilie ein gewichtiges Interesse am Verbleib in Österreich zuzubilligen ist, im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer verübten Straftaten wurde jedoch ein klares Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Erlassung einer Rückkehrentscheidung iVm einem Einreiseverbot gesehen. Weiters stand der Beschwerdeführer aufgrund seines Alters in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu seinen Eltern. Von einer Gattin und Kindern war im Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 15. Juli 2022 keine Rede.

In der im nunmehrigen Verfahren bringt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 19. April 2025 vor, nunmehr mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheiratet zu sein, deren Kind aus einer früheren Beziehung mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben würde. Außerdem habe er mit seiner Ehegattin ein gemeinsames Kind und das Paar würde in Kürze ein weiteres gemeinsames Kind erwarten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ersuchte den Beschwerdeführer anher eine ladungsfähige Anschrift seiner Ehegattin und/oder Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder zu übermitteln, was dieser jedoch nicht machte. Das erkennende Gericht kann daher nicht feststellen, ob das vom Beschwerdeführer angeführte Familienleben tatsächlich in der Form besteht wie es vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde geschildert wird.
Festzuhalten ist außerdem, dass das vom Beschwerdeführer angegebene Privat- und Familienleben offenbar in einem Zeitpunkt entstand, in dem er sich seines unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst gewesen sein musste (vgl. VwGH 23.11.2017, Ra 2015/22/0162; 9.9.2014, 2013/22/0350; 7.5.2014, 2013/22/0030; 17.4.2013, 2013/22/0042).

Es liegt somit jedenfalls kein Fall vor, in dem die öffentlichen Interessen an der Einhaltung der einreise- und fremdenrechtlichen Vorschriften sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angesichts der langjährigen Duldung des Aufenthaltes im Inland nicht mehr hinreichendes Gewicht haben, sondern vielmehr ein Fall, in dem öffentliche Interessen die Rückkehrentscheidung als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" erscheinen zu lassen (vgl. VfSlg.

18.499/2008, 19.752/2013; EGMR 04.12.2012, Fall Butt, Appl. 47.017/09, Z 85 f.). Nach Maßgabe einer Interessenabwägung im Sinne des § 9 BFA-VG ist davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse an der Beendigung des unrechtmäßigen Aufenthaltes des Beschwerdeführers im Bundesgebiet - insbesondere auch unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer begangenen zahlreichen und bis in Oktober 2024 andauernden Straftaten - das persönliche Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib im Bundesgebiet überwiegt und daher durch die angeordnete Rückkehrentscheidung eine Verletzung des Art. 8 EMRK nicht vorliegt. Auch sonst sind keine Anhaltspunkte hervorgekommen, dass im gegenständlichen Fall eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig wäre.

Die objektive Tatseite ist somit erfüllt.

3.5. Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Beschwerdeführer ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem er im Bundesgebiet verharrte. Somit ist im Ergebnis auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

3.6. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 28. November 1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vermag unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte.

Im Rahmen der Strafbemessung ist außerdem festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof durch sein Erkenntnis vom 10. März 2020, GZ: G 163/2019-16 ua, die in § 120 Abs. 1b FPG normierte Mindeststrafe von 5.000 Euro als verfassungswidrig aufgehoben hat. Die Strafe war daher im gegenständlichen Fall neu zu bemessen. Angesichts des erhöhten Unrechtsgehalts des § 120 Abs. 1b FPG im Verhältnis zu § 120 Abs. 1a FPG muss die Strafe im gegenständlichen Fall höher bemessen werden, als die in § 120 Abs. 1a FPG festgesetzte Mindeststrafe von 500 Euro.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die von der belangten Behörde vorgenommene Strafbemessung in Höhe von 1.000 Euro insofern als tat- und schuldangemessen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht

als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar